

Abschrift

Eingegangen
22. APR. 2013
RECHTSANWALTSKANZLEI
[Redacted]

Az.: 3 U 5060/12
2 O 3073/12 LG Traunstein

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts München, 3. Zivilsenat, am
Mittwoch, 17.04.2013 in München

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Schneider
als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht Dr. Arnold

Richterin am Oberlandesgericht Schiefer

Justizangestellte Magg
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Nowak Immobilien AG, vertreten durch d. Vorstand Armin Nowak, Maximilianstraße 15, 83471
Berchtesgaden
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted], 83471 Berchtesgaden, Gz.:
[Redacted]

gegen

[Redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

wegen Provisionsforderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

Rechtsanwalt [Redacted] mit dem Vorstand der Klägerin Herrn Nowak persönlich

2. Beklagtenseite:

Rechtsanwalt [Redacted]

Sitzungsbeginn: 14:40 Uhr

EINGEGANGEN

22. April 2013

NOWAK IMMOBILIEN AG

Die Formalien der Berufung wurden geprüft. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Klägervertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 17.01.2013 (Bl. 63 d.A.)

Beklagtenvertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 27.12.2012 (Bl. 61 d.A.)

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Die Frage des Vergleichs wird erörtert. Die Beklagte ist hierzu nicht bereit.

Parteivertreter erklären übereinstimmend, der über den ursprünglichen Maklerauftrag hinausgehende letztlich zusätzlich verkaufte Grundstücksanteil fällt bei dem Kaufpreis mit 100.000,- € ins Gewicht.

Der Senat zieht sich zur Beratung zurück.

Der Senat weist darauf hin, dass er die Berufung der Klageseite in Höhe von 38.080,- Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.08.2012 für begründet erachtet.

Die Klägerin hat den von ihr gemäß Maklervertrag geschuldeten Nachweis erbracht und den entsprechenden Kaufinteressenten beigebracht. Angesichts des vorliegenden Emailverkehrs steht für den Senat ohne Zweifel fest, dass Herr ██████ bereits seinerzeit grundsätzlich Kaufabsichten hinsichtlich eines Hotelbetriebs hatte, wobei es dabei letztlich als unschädlich anzusehen ist, in welchem Umfang dies der Fall war. Tatsächlich hat der durch die Klägerin beigebrachte Kaufinteressent das Objekt letztlich erworben. Es besteht auch wirtschaftlich Identität. Unerheblich ist, dass der Kaufpreis, wie es bei Vertragsverhandlungen des Öfteren üblich ist, später ein etwas geringerer war. Unerheblich ist auch, dass Herr ██████ einen weiteren, mit 100.000,- Euro bewerteten Grundstücksanteil hinzuerworben hat. Zumindest ist von einer Mitursächlichkeit der Makleraktivität der Klägerin auszugehen.

Parteivertreter wiederholen die bereits gestellten Anträge.

Der Senat zieht sich zur Beratung zurück.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende IM NAMEN DES VOLKES folgendes

Endurteil:

- I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Endurteil des Landgerichts Traunstein (AZ: 2 O 3073/12) vom 30.11.2012 dahingehend abgeändert, dass die Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 38.080,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.08.2012 zu zahlen.
- II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen und bleibt die Klage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/9 und die Beklagte 8/9.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch die jeweilige Gegenpartei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn diese nicht ihrerseits Sicherheit in selber Höhe leistet.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ende der Verhandlung: 15.20 Uhr.

Das Protokoll wurde mittels PC erstellt.

Schneider
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Magg, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Oberlandesgericht München, den 19.04.2013


Lutz Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle